



Ärztliche Bescheinigung über eine Mobilitätsbehinderung

Antragsteller (Name, Adresse) :

.....
.....
.....
.....

1. Art der Gehbehinderung gemäss Punkt 3 der Richtlinie der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKST)?

Die Gehbehinderung äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person dauernd oder vorübergehend während mindestens 6 Monaten eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m, bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen können.

Art der Gehbehinderung
Eingesetzte Hilfsmittel

2. Die Gehbehinderung ist

- vorübergehend
- zunehmend/sich verschlechternd
- gleichbleibend/konstantes Beschwerdebild

Minimale Dauer der Behinderung:

3. Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift Arzt

.....
.....

Das Erfordernis einer vertrauensärztlichen Untersuchung bleibt vorbehalten.





Gesuch um Abgabe einer Parkkarte

- Neues Gesuch Verlängerung

Das Gesuch ist auf den Namen der behinderten Person bzw. der Fahrzeughalterin / Fahrzeug-halters bei Organisationen auszustellen und durch diese/n persönlich zu unterzeichnen (Bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen und zutreffende Felder ankreuzen).

Name, Vorname: Geburtsdatum:

PLZ und Wohnort: Strasse:

Telefon Geschäft: Telefon privat:

- ärztliche Bescheinigung über eine Mobilitätsbehinderung (Anhang 1 der Richtlinie der IKST)

- in der Beilage bereits früher eingereicht

- Bemerkungen :
.....
.....

- Foto in der Beilage
 Besitzer eines Führerausweises im Kreditkartenformat

oder

Bezeichnung der Organisation:

Adresse:.....

Telefon:..... **Kontrollschild:**

- Grund der Fahrten:
- Häufigkeit der Fahrten:
- Wieviele Personen werden im Durchschnitt befördert:.....

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen eine Bewilligung erschleicht, wird verzeigt und hat mit Gefängnis oder Busse zu rechnen (Art. 97 SVG). Zusätzlich droht der Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung (Art. 16 SVG).

Datum: Unterschrift:
(evtl. gesetzliche Vertretung)

Bearbeitungskosten für dieses Gesuch: (nach kantonalen Vorgaben)

Einzureichen an: Zuständige Behörde